



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Beitrags- und Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Grundsätze	4
Art. 2 Gebührenfestsetzung	4
Art. 3 Haftung	4
Art. 4 Kostenvorschuss	4
Art. 5 Erlass und Stundung	4
Art. 6 Rechtsmittel.....	5
2. Besondere Bestimmungen	5
Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht.....	5
3. Schlussbestimmungen	5
Art. 8 Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 9 Inkrafttreten.....	5
1. Behörden / Allgemeine Verwaltung	1
2. Einwohnerdienste, Bürgerrecht, Steueramt, Friedhof/ Bestattungen	1
3. Ordnungsdienste	3
4. Gewerbe und Handel	3
6. Entsorgung	3
7. Räumlichkeiten	4
8. Verschiedenes	4

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren für Verrichtungen und Dienstleistungen nach diesem Reglement und dem Gebührentarif im Anhang dieses Reglements, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Der Gebührentarif im Anhang bildet einen Bestandteil dieses Reglements.

² Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, kann eine angemessene Gebühr unter Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand erhoben werden.

⁴ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Kanton oder dem Bund abzuliefern sind.

Art. 2 Gebührenfestsetzung

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.

² Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

³ In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglements angemessen überschritten werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.

⁴ In Angelegenheiten der Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben

Art. 3 Haftung

¹ Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 4 Kostenvorschuss

¹ Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder Kosten verlangt werden.

² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Tätigkeit unterbleiben.

Art. 5 Erlass und Stundung

¹ Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren (unter Vorbehalt von Art. 6).

² Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

³ Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten ist.

⁴ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 6 Rechtsmittel

¹ Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

² Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheids schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³ Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau.

2. Besondere Bestimmungen

Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

¹ Gebührenansätze, die im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

² Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

3. Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung des bisherigen Rechts

Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.

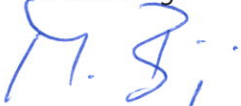
Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE STETTURT

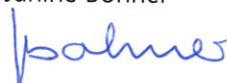
Der Gemeindepräsident

Markus Bürgi



Die Gemeindeschreiberin

Janine Bohner





Vom Gemeinderat genehmigt am 16. Dezember 2021.

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung vom 4. Februar 2022 bis 4. Mai 2022 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und damit ist das Reglement durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigt. Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18. Mai 2022 per 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

1. Behörden / Allgemeine Verwaltung

1.1. Auskünfte, Zeugnisse

1.1.1	Auskünfte mit aufwendigem Aktenstudium / Abklärungen	Nach Aufwand CHF 100.00/Std.
1.1.2	Beglaubigung von Unterschriften	CHF 10.00
	Jede weitere Unterschrift auf demselben Schriftstück	CHF 10.00
1.1.3	Beglaubigung einer Fotokopie, pro Seite	CHF 10.00
1.1.4	Leumundszeugnis	CHF 20.00
1.1.5	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 20.00

1.2. Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen

1.2.1	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand	CHF 100.00/Std.
1.2.2	Barauslagen und Aufwendungen Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt	

1.3. Andere Gebühren

1.3.1	Gantgebühr, je Stunde und Person	CHF 100.00
1.3.2	Fotokopien schwarz/weiss	CHF 0.50/Kopie
	Fotokopien farbig	CHF 1.00/Kopie
1.3.3	Mahngebühren (für gesamte Verwaltung, inkl. Werkbetriebe):	
	• 1. Mahnung, Zahlungsfrist 14 Tage	CHF 0.00
	• 2. Mahnung, Zahlungsfrist 10 Tage	CHF 30.00
1.3.4	Löschung Betreuung / Zahlungsbestätigung	CHF 30.00

2. Einwohnerdienste, Bürgerrecht, Steueramt, Friedhof / Bestattungen

2.1. Schweizer

2.1.1	Wohnsitzbescheinigung / per Post	CHF 10.00/CHF 15.00
2.1.2	Personalienbestätigung / per Post	CHF 10.00/CHF 15.00
	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	CHF 15.00
2.1.3	Lebensbescheinigung / per Post	CHF 10.00/CHF 15.00
2.1.4	Adressauskunft über (nicht geschützte) Personendaten zu gewerblichen Zwecken (schriftlich mit Interessennachweis)	CHF 20.00
2.1.5	Aufforderung zur Verlängerung oder Wiederregistrierung eines Heimatausweises	CHF 15.00
2.1.6	Identitätskarte	Gemäss Ausweisverordnung
	Erwachsene	CHF 70.00
	Kinder bis 18 Jahre	CHF 35.00

2.1.7	Einbürgerungsgebühren Gemeinde		
	Schweizer Bürger	CHF	400.00
	Schweizer Ehepaar	CHF	600.00

2.2 Ausländer

2.2.1	Erteilung Aufenthaltsbewilligung	Gemäss Tarif Migrationsamt	
2.2.2	Bearbeitung Aufenthaltsbewilligungen inkl. Verlängerungsgesuch	Einzelperson	CHF 10.00
		Ehepaar	CHF 15.00
		Familie	CHF 20.00
2.2.3	Einladungsschreiben / Verpflichtungserklärung	CHF	20.00
2.2.4	Einbürgerungsgebühren		
	Ausländer nach vollendetem 18. Altersjahr	CHF	1'200.00
	Ausländisches Ehepaar	CHF	1'800.00
	Jugendliche Ausländer bis zum vollendetem 18. Altersjahr	CHF	600.00
	Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr um bis zu CHF 200.00 erhöht, in besonders einfachen Fällen um bis zu CHF 200.00 ermässigt werden.		

2.3 Steueramt

2.3.1	Steuerausweis / per Post	CHF 10.00/ CHF 15.00	
2.3.2	Erstellung Kopie / Scan Steuererklärung	CHF 30.00 je Steuerjahr zuzüglich Kosten Kopien (Ziff. 1.3.2)	

2.4 Friedhof / Bestattungen

2.4.1	Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen, soweit sie nicht von der Gemeinde zu tragen sind Gemeinschaftsgrab	Nach Aufwand	
		CHF	1'000.00
2.4.2	Für Verstorbene ohne Wohnsitz in Stettfurt	Erdbestattung:	CHF 800.00
		Urnengrab:	CHF 600.00
		Urne in bestehendes Grab	CHF 300.00
2.4.5	Grabmalbewilligung	Gebührenfrei	

3. Ordnungsdienste

3.1. Feuerungskontrollen

3.1.1	Kaminfegerarbeiten	Gemäss Verrechnung durch Kaminfeger
3.1.2	Feuerungskontrolle	CHF 64.60

3.2 Militär

3.2.1	Militärische Einquartierungen	Gemäss Verwaltungsreglement der Armee
-------	-------------------------------	---------------------------------------

3.3 Zivilschutz

3.3.1	Private Vermietung Zivilschutzanlagen; pro Tag	Ganze Anlage CHF 200.00 Übernachtung: CHF 10.00/Pers.
3.3.2	Reinigung nach effektivem Zeitaufwand	CHF 50.00/Std.

4. Gewerbe und Handel

4.1 Gastgewerbe

4.1.1	Einmalige Gebühren für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung	Gemäss GastG RB 554.51 und GastV RB 554.511
4.1.2	Jährliche Abgabe für patent- und bewilligungspflichtige Betriebe	Gemäss GastG RB 554.51 und GastV RB 554.511
4.1.3	Bewilligung für Verlängerung / Freinacht	CHF 20.00 / CHF 30.00
4.1.4	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Vorschriften gelten, nach Zeitaufwand	CHF 100.00/Std.

5. Entsorgung

5.1 Diverse

5.1.1	Bearbeitungsgebühr für unerlaubte Kehrichtablagerung	Nach Aufwand CHF 100.00/Std.
5.1.2	Containerplombe	Gemäss Tarif KVA
5.1.3	Depot Schlüssel Entsorgungsplatz	CHF 40.00

6. Räumlichkeiten

6.1 Tscharnerhaus und Kulturkeller

6.1.1	Tscharnerhaus	Gemäss Reglement Tscharnerhaus
6.1.2	Kulturkeller	Gemäss Beschluss Gemeinderat

7. Verschiedenes

7.1 Hundewesen

7.1.1	Umtriebsgebühr für Einforderung der Hundesteuer durch die Polizei	Nach Aufwand CHF 100.00/Std.
7.1.2	Verletzung der Meldepflicht	CHF 20.00
7.1.3	Hundesteuer	Gemäss Beschluss Gemeinderat